KREIS NORDFRIESLAND
DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS

Amt Mittleres Nordfriesland
25821 Bredstedt
Eing. 28. April 2025

Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Planungsbüro Springer
Dipl.-Ing. Angela Zanon
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:		Auskunft gibt	: Frau Kille	Husum, 22.04.2025
Unsere Zeichen:	4.62.2.05-Bordelum	Durchwahl	: 652	
		Zimmer-Nr.	: 511	
		Email	: Silke.Kille@Nordfriesland.de	

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bordelum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde steht noch aus und wird Ihnen von Herrn Montag (Tel. 67256) direkt zugesandt.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

- Das Sondergebiet liegt z. T. im Talraum der Kleinen Au, die als Wasserkörper bo_09 Teil des reduzierten Gewässernetzes der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist. Daher ist die Entwicklungsmöglichkeit des Gewässers im Sinne des Verschlechterungsverbots der WRRL in der Planung zu berücksichtigen. Der Umfang kann bei Bedarf mit dem Wasser- und Bodenverband Kleine Au und der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden. Der Abstand z. B. des Havariewalls zum Gewässer muss daher über die Breite des Unterhaltungsstreifens des Verbandes hinausgehen.
- Der Talraum ist zugleich auch in der Starkregenhinweiskarte des Landes Schleswig-Holstein als überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt. Dieses ist in der Planung zu berücksichtigen.
- Am nördlichen Rand des Plangebiets verläuft die Rohrleitung 12 des Wasser- und Bodenverbandes Kleine Au. Sie ist in der Planung zu berücksichtigen.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Insofern im Zuge der geplanten Havariewallanlagen vorhandene Knickwälle als Bestandteil dieser Verwallung genutzt werden sollen, sind diese zwingend zu entwidmen, da der Fall einer Havarie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Knicks (hier seiner knicktypischen Vegetation) führen würde. Für die Entwidmung wäre dann ein separater Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Ferner wäre ein Knickausgleich im Verhältnis 1:1 zu erbringen.
Ich weise darauf hin, dass für die geplanten Havariewallanlagen ein Antrag auf Aufschüttungen bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen ist, insofern mehr als 30 m³ und/oder 1.000 m² Boden bewegt wird.

Bordelum

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

Janina Wenzel